

# Circus Akademie München e.V.

## SATZUNG

### §1

Der Verein führt den Namen Circus Akademie München mit dem Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister. Der Verein hat seinen Sitz in München.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Verein versteht den Circus als Brückenschlag zwischen den darstellenden und bildenden Künsten. Er ist mit seinen artistischen Elementen und der darstellenden Kunstform eine besondere Kunstform, welche es zu fördern gilt. Das Erschließen neuer Räume und Veranstaltungsformen in Zusammenarbeit mit lokalen und internationalen Künstlern können in der kollektiven Wahrnehmung des ansässigen Publikums Formen des Zirkus gedeihen, die jenseits des etablierten fahrenden Circus und den Variétés liegen.
3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
  - a. die Organisation und die Durchführung eines „Open-Stage-Formats“, welchen allen interessierten Menschen einen Raum zum Experimentieren geben soll. Hier soll eine maximal mögliche interdisziplinäre Vernetzung zwischen Artistik, Musik, bildende und darstellende Kunst geboten werden
  - b. die Organisation und Durchführung von Workshops und Training sowie weiteren geeigneten Bildungsangeboten, um auf diese Weise Künstlern die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten zu entwickeln;
  - c. die finanzielle oder ideelle Förderung von performativen Projekten der darstellenden Kunst, insbesondere des zeitgenössischen Circus;
  - d. die Organisation und Durchführung von Aufführungen, um Zirkus-Künstlern die Möglichkeit zu geben, ihre Fähigkeiten einem breiten Publikum zu präsentieren und auf diese Weise auch die Form des zeitgenössischen Circus bekannt zu machen;

- e. Informationen über den zeitgenössischen Circus zu verbreiten. Zu diesem Zweck sollen auch Fachtagungen und die Möglichkeit zum fachlichen Austausch gegeben werden;
4. Dadurch soll auch ein unmittelbarer Beitrag zur Münchner Kulturlandschaft geleistet werden
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen ohne Gegenleistung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person und juristische, die die Zwecke des Vereins aktiv oder ideell unterstützt, kann aktives oder förderndes Mitglied des Vereins werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Der Verein hat aktive Mitglieder, die ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben und Fördermitglieder ohne ein solches Stimmrecht.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist bis drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, sowie mit Zahlungen an den Verein in Verzug ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein aus ihrer Mitgliedschaft zu.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmgebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und kann um bis zu 4 Beisitzer erweitert werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, wobei jedes Mitglied nach außen allein vertretungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur nach Beauftragung oder bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden tätig wird. Der Vorstand wird ermächtigt eine Geschäftsordnung zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung muss den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hinsichtlich Frist, Form und Tagesordnung gilt § 9 entsprechend. Diese muss einberufen werden, wenn das

Interesse des Vereins es einfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Übernimmt keines dieser Vorstandsmitglieder die Versammlungsleitung, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie kann durch Beschluss die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ändern.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/5 der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten.

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Tagesordnung
- Der Versammlungsleiter
- Der Protokollführer
- Die Zahl der erschienenen Mitglieder
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse

## **§13**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 14 Vereinsämter**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.  
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der

Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungserstattung kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, Emailadresse o.ä.).
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied eines Verbandes oder einer ähnlichen Organisation muss der Verein die Daten seiner Mitglieder u.U. an den Verband o.ä. weitergeben.  
Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

München, der 13.11.2022